

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 19 (1951)
Heft: 4

Rubrik: Sonderbare Vernehmungsmethoden bei der Frankfurter Kriminalpolizei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie noch vor kurzem die Papua behandelt wurden, berichtet der Basler Ethnologe Dr. Paul Wirz. Frauen und Männer wohnten getrennt. Nun werden sie gezwungen, familienweise zusammen zu wohnen.

«Welch neues Elend damit über die Papua kam, lässt sich kaum schildern. Die Regierung, oder vielmehr die Mission, denn von dieser ging alles aus, ging mit rücksichtsloser Strenge vor. Wenn die neuen Häuser bis zu einem gewissen Zeitpunkt nicht fertig waren, wurden die alten einfach in Brand gesteckt. Wer nicht arbeiten wollte und sich drückte, wurde ohne Zaudern ins Gefängnis geführt. Von unserer Wohnung aus hatten wir täglich Gelegenheit, diese Zwangsmassregeln an den vollkommen wehrlosen Leuten mitanzusehen. — *«Sie heulten, als ihre Männerhäuser mit den schönen Schnitzereien von den protestantischen Missionaren niedergebrannt wurden.* So war es in Demto an der Nordküste von Niederländisch-Neuguinea. Wie verscheuchtes Wild liefen sie von einer Siedelung zur anderen, beständig in Furcht und Schrecken, dass man sie zurückholen werde in die neugegründeten Familien-Häuser. Ein grosser Teil der Bevölkerung lief in den Busch und blieb verschollen.

Prof. Dr. A. Heim, Geologe.

* * *

Wir drucken diese Formulierungen ohne jeden Kommentar, trotzdem darin Fragen angeschnitten sind, über die sich tagelang diskutieren liesse. Diese Auszüge sollen nur beweisen, dass auch ausserhalb der homoerotischen Kreise die gleichgeschlechtliche Liebe als Lebensstatsache erkannt und um ihre Einordnung in das naturwissenschaftliche Denken ehrlich gerungen wird.

Sonderbare Vernehmungsmethoden bei der Frankfurter Kriminalpolizei

Jugendliche Zeugen machen unter Bedrohung mit Erziehungsanstalt falsche Aussagen.

Die grosse Strafkammer in Frankfurt a. M. verhandelte unter dem Ausschluss der Oeffentlichkeit gegen den 30-jährigen Schreiner *Walter Hopp* wegen Verbrechens gegen § 175 176/3 und 246 (Widernatürliche Unzucht, Verführung Minderjähriger zur Unzucht und Unzucht mit Pflegebefohlenen). Unter Freisprechung in 4 Fällen wurde der Angeklagte unter Zubilligung mildernder Umstände wegen Verbrechens gegen § 246 zu 5 Monaten Gefängnis verurteilt, welche durch die Untersuchungshaft als verbüsst gelten.

Das Gericht versuchte zuerst die Vernehmung der jugendlichen Zeugen, welche heute zwischen 14 und 17 Jahre alt sind, zu verhindern und auf Grund der polizeilichen Vernehmungsprotokolle durchzukommen. Diese Protokolle legten fest, dass die Jugendlichen präzise Angaben über die angeblichen Verfehlungen des Angeklagten gemacht hatten. Demselben wurde zur Last gelegt, sich auf den Wanderfahrten, bei denen er als Jugendführer einer Wandergruppe des Neurother Kreises tätig war, unzüchtige Handlungen begangen zu haben. Als diese Protokolle verlesen wurden, bestritt der Angeklagte, sich so schuldig gemacht zu haben, wie es in diesen Protokollen niedergelegt war. Als daraufhin die jugendlichen Zeugen nacheinander aufgerufen wurden, sagten dieselben jeder für sich und doch einheitlich aus, dass sie in drei Fällen überhaupt keine Vorwürfe gegen den Angeklagten zu erheben hätten. In 2 Fällen wurden Berührungen zugegeben, die aber nicht so präzisiert und detailliert waren, als es bei den polizeilichen Vernehmungen geschehen war. Der Vorsitzende der Strafkammer befragte darauf ein-

dringlich diese Zeugen, wieso denn ihre Aussage vor Gericht ganz anders lautete, als die Protokolle, die sie auf der Polizei unterschrieben hatten. Jeder der Zeugen gab an, dass er aus Angst vor einer Ueberweisung in eine Zwangserziehung so ausgesagt hätte, wie man es ihnen in den Mund gelegt oder vorgesagt habe. Auch wurde in mehreren Fällen festgestellt, dass die vernehmenden Beamten die Zeugen mit unerhörten Ausdrücken, die sich nicht wiedergeben lassen, empfangen, beeindruckt und beleidigt hatten. Der Vorsitzende liess diese Ausdrücke protokollieren und sofort telephonisch die betroffenen Beamten vor Gericht laden. Dieser Ladung konnte jedoch nur ein Kriminalsekretär Folge leisten, da die anderen Beamten dienstlich unterwegs waren. Zunächst bestritt er, einen unzulässigen Zwang ausgeübt zu haben, gab aber jedoch zu, die Zeugen in 2 Gruppen eingeteilt zu haben und eine dieser Gruppe hätte er etwas «robuster» behandelt. Die Zeugen erkannten den Beamten wieder, wiederholten die beleidigenden Kraftausdrücke, die dann auch nicht mehr abgestritten wurden.

Der Staatsanwalt stellte ein Disziplinarverfahren gegen die betroffenen Beamten in Aussicht. Der Vorsitzende der Strafkammer nahm an, dass diese Protokolle nicht ordnungsgemäss zustande gekommen seien und verzichtete, dieselben als Belastungsmaterial auszuwerten.

In der Begründung des obengenannten Urteils hob der Landgerichtsdirektor Dr. Häfele nochmals hervor, dass auch jugendliche Zeugen durchaus das Recht haben, als Staatsbürger bei ihren Vernehmungen von der Kriminalpolizei anständig behandelt zu werden und dass sie selbst sowohl als auch die Eltern davor geschützt werden müssten, dass sie mit beleidigenden Aeusserungen beworfen und mit Zwangsmassnahmen bedroht würden.

Max Perlhefter, Frankfurt a. M.

Zur Frage der religiösen Stellungnahme

Aus Deutschland:

Ein Mensch, bei dem ich übrigens die Nummern des «Kreis» fand, die er sich geliehen hatte (von wem, weiss ich nicht), war sehr stark im Zweifel. Durch eine ungerechte Gefangenschaft auf den streng biblischen Weg gebracht, verstärkte sich der Zweifel, der ihm schon vorher durch das Gefühl des Ausgestossenseins zu schaffen machte, quälte ihn ungemein und brachte ihn, wenn er wieder einmal, wie er sagte: schwach geworden war, fast an den Rand der Verzweiflung, da es ja mit den Glaubensgrundsätzen, mit den Geboten nicht vereinbar war; es ginge eben nicht, zugleich Gott und dem Leib in Widernatürlichkeit zu dienen. Meine Reden blieben fruchtlos, da er, schon aus der Zeit, da wir unsere gemeinsame Veranlagung noch nicht erkannt, bzw. zugegeben hatten, weiss, dass ich in Glaubensangelegenheiten freier denke, was nicht heisst, dass ich glaubenslos bin. Nun hat er, wie er mir freudestrahlend erzählte, von Ihnen gelesen, dass Sie sich verantwortlich fühlten und Ihr Tun darauf abstellten, dass Sie dereinst vor dem höchsten Richterstuhl bestehen könnten. (Ich habe es selbst nicht gelesen.) Was Sie diesem Menschen alleine mit diesen Worten gegeben haben, können Sie sich kaum vorstellen. Er ist bedeutend freier geworden.

* * *

Aus Basel:

«...Wozu auch immer dieses Gequatsche mit der Bibel! Der junge Mensch von heute kümmert sich doch nicht mehr darum. Der nimmt das Leben, so wie es ist,